



01.07.2024

## **SATZUNG DES HOCKEYLIGA E.V.**

### Präambel

Der Hockeyliga e.V. (Ligaverband) ist eine Gründung der Vereine der 1. und 2. Bundesligen der Damen und der Herren auf dem Feld und in der Halle auf dem Gebiet des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB).

Zweck und Aufgabe des Ligaverbands ist es, die Hockey-Bundesligen weiterzuentwickeln, zu organisieren, zu vermarkten und zu betreiben und in Wettbewerben die Deutschen Hockeymeister, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben, die Absteiger aus den 1. Bundesligen, die Aufsteiger aus den 2. Bundesligen und die Absteiger aus den 2. Bundesligen zu ermitteln.

Zweck und Aufgabe des Ligaverbands ist es darüber hinaus, den Hockeysport in Deutschland zu stärken. Der Ligaverband beteiligt sich aktiv an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Hockeysports in Deutschland.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Ligaverband nachstehende Satzung:

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Ligaverband führt den Namen HOCKEYLIGA e.V. Er wurde am 25.05.2019 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Ligaverband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Ligaverbandes beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

### § 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der Ligaverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Ligaverband und seine Mitgliedsvereine verpflichten sich zu einer vielfältigen Gesellschaft. Respekt, Fairness,



Toleranz in jeder Form und Diskriminierungsfreiheit sind Grundlagen des Ligaverbands und seiner Mitgliedsvereine. Die Hockeyliga und seine Mitgliedsvereine verpflichten sich, die gemeinsamen Werte im Spielbetrieb umzusetzen.

3. Der Ligaverband verurteilt verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er bekennt sich zum aktiven Kampf gegen Gewalt im Sport, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
4. Der Ligaverband beachtet die Grundsätze guter Verbandsführung (Good Governance).
5. Der Ligaverband verpflichtet sich dem Fair-Play-Gedanken.
6. Die Satzung und die Ordnungen des Ligaverbands gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Ligaverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über steuerbegünstigte Zwecke. Insbesondere dient die Tätigkeit des Ligaverbandes der Förderung des Sports (52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Das erreicht der Ligaverband durch die Durchführung von Wettbewerben und die Verfolgung der übrigen in § 6 beschriebenen Zwecke.
2. Der Ligaverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Ligaverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Seine Organe sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder des Ligaverbands haben nicht Teil an seinem Vermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Ligaverbands. Niemand darf durch Vergütungen begünstigt werden, die unangemessen oder dem Zweck des Ligaverbands fremd sind.

### **§ 4 Mitgliedschaft des Ligaverbands**

1. Der Ligaverband ist Mitglied im DHB.
2. Die Satzungen und Ordnungen des DHB gelten für den Ligaverband als Mitglied des DHB. Das gilt insbesondere für die Anti-Doping-Ordnung des DHB und das dazu gehörende Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code).
3. Der DHB ist Mitglied der FIH und der EHF. Aufgrund dieser Mitgliedschaften gelten für den DHB die entsprechenden Bestimmungen dieser Verbände. Sie sind damit auch für den Ligaverband und seine Mitglieder in der jeweiligen Fassung verbindlich.



## § 5 Kooperation mit dem DHB

Der Ligaverband kooperiert hinsichtlich der Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs der Hockey-Bundesligen mit dem DHB. Der Ligaverband schließt hierzu Kooperationsverträge mit dem DHB, die die rechtlichen Grundlagen der Übertragung des Spielbetriebs der 1. und 2. Bundesligen und deren Organisation und Vermarktung auf den Ligaverband regeln.

## § 6 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Ligaverbands sind insbesondere:
  - a) die dem Ligaverband durch den Kooperationsvertrag mit dem DHB überlassene Organisation, Veranstaltung und Durchführung des Spielbetriebs der 1. und 2. Hockey-Bundesligen der Damen und Herren auf dem Feld und in der Halle,
  - b) die Ermittlung der Deutschen Hockeymeister, der Teilnehmer an den internationalen Vereinswettbewerben, der Absteiger aus den 1. Bundesligen, der Aufsteiger aus den 2. Bundesligen, der Absteiger aus den 2. Bundesligen,
  - c) die Wahrnehmung der sportlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder als Solidargemeinschaft gegenüber Dritten,
  - d) die Beteiligung an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Hockeysports in Deutschland,
  - e) die ideelle sowie materielle Förderung besonderer Aktivitäten des DHB, die aus seiner sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus dem Hockeysport dienen; dies gilt insbesondere für die Unterstützung des Breitensports, des Jugendhockeys sowie die Förderung des Ehrenamtes,
  - f) Doping zu bekämpfen, in Zusammenarbeit mit dem DHB die Beachtung des Dopingverbots umzusetzen und in Zusammenarbeit mit dem DHB und der NADA für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen und Methoden unterbinden,
  - g) die Pflege internationaler Beziehungen, insbesondere die Kooperation mit anderen internationalen und nationalen Sport- und Interessenverbänden.
2. Zur operativen Aufgaben- und Zweckerfüllung kann der Ligaverband eine entsprechende Zweckgesellschaft gründen.

## § 7 Rechtsgrundlagen



1. Der Ligaverband regelt seine Geschäfte selbst. Rechtsgrundlagen sind die vorliegende Satzung, die Beitragsordnung und die Bundesliga-Spielordnung. Daneben kann der Ligaverband weitere Regelwerke erlassen.
2. Änderungen der Regelwerke - mit Ausnahme der Satzung, der Beitragsordnung und der Bundesliga-Spielordnung - können in dringenden Fällen bis zur endgültigen Regelung durch die Bundesligaversammlung durch das Präsidium beschlossen werden.
3. Mit Beitritt zum Ligaverband erkennt ein Verein und seine Mitglieder die Satzung und Regelwerke von Ligaverband und DHB ausdrücklich an.
4. Die Mitgliedschaft im Ligaverband ist Voraussetzung dafür, am durch den Ligaverband organisierten Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesligen auf dem Feld und in der Halle teilzunehmen.

## § 8 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Ligaverbands können nur Vereine werden, die
  - a) sich sportlich qualifiziert haben, mit einer oder mehreren Mannschaften in der Damen- und/oder Herren-Bundesliga und/oder 2. Bundesliga auf dem Feld und/oder in der Halle zu spielen;
  - b) Mitglied eines Landesverbands des DHB sind;
  - c) rechtsfähige Vereine sind.
2. Um Mitglied zu werden, muss ein Verein einen Antrag auf Aufnahme in den Ligaverband stellen, über den das Präsidium beschließt. Die Entscheidung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Mitgliedschaftsantrags bei Erfüllung der Anforderungen nach Ziffer 1. kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und ist mit einer Begründung zu versehen. Wichtige Gründe können nur solche Gründe sein, die zum Ausschluss eines Mitglieds führen können.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Voraussetzungen nach Nr. 1 entfallen sind;
  - b) mit Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
  - c) mit Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres; oder
  - d) durch Ausschluss des Mitglieds.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied nachhaltig oder schwerwiegend gegen die sportliche Disziplin verstößt, dem Ligaverband, dem DHB, einem Landeshockeyverband oder einem Mitglied schweren Schaden zugefügt, es mit einem

- Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren, sonstigen Gebühren und Umlagen mit mehr als vier Monaten in Verzug ist.
6. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich anzudrohen. Der Beschluss ist dem Betroffenen in Textform unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem/r Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
  7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann der betroffene Verein binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Bundesligaversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Bleibt die Beschwerde erfolglos, steht dem betroffenen Verein der Rechtsweg zu den Schiedsgerichten des DHB gemäß § 1 Abs. 2 b) SGO DHB offen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
  8. Das Erlöschen der Mitgliedschaft lässt zuvor begründete Verbindlichkeiten gegenüber dem Ligaverband unberührt. Bereits erbrachte Beiträge, Umlagen oder sonstige Leistungen werden nicht zurückgewährt.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen**

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Ligaverbands erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, sonstige Gebühren, Umlagen und sonstige Einnahmen gedeckt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten - abhängig von der Beteiligung und Anzahl der Mannschaften eines Mitglieds in den Bundesligen. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
3. Aufnahmegebühren, sonstige Gebühren und Umlagen können auf Antrag des Präsidiums mit Beschluss der Bundesligaversammlung festgesetzt werden.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt
  - a) an der Bundesligaversammlung teilzunehmen;
  - b) Anträge zur Beschlussfassung durch die Bundesligaversammlung einzubringen;
  - c) bei der Beschlussfassung nach Maßgabe des § 13 mitzuwirken; und
  - d) Personen für die Besetzung der Verbandsorgane des Ligaverbands nach Maßgabe des § 13 vorzuschlagen.



2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Bundesligaversammlung festgesetzten
  - a) Mitgliedsbeiträge, sowie
  - b) Aufnahmegebühren, sonstigen Gebühren und Umlagenzu entrichten.

## § 11 Organe

1. Die Organe des Ligaverbands sind
  - a) die Mitgliederversammlung (Bundesligaversammlung);
  - b) das Präsidium;
  - c) der Bundesliga-Spielordnungsausschuss.
2. Nach den Bestimmungen dieser Satzung können weitere Kommissionen gebildet werden. Insbesondere kann die Bundesligaversammlung zur Beratung von Angelegenheiten der jeweiligen Spielklassen (z.B. 1. Bundesliga Herren; 2. Bundesliga Damen) sogenannte Liga-Kommissionen einrichten. Daneben ist der Vorstand berechtigt, für gewisse Geschäfte einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.

## § 12 Bundesligaversammlung

1. Die ordentliche Bundesligaversammlung tritt mindestens einmal kalenderjährlich zusammen. Die Versammlung ist grundsätzlich als Präsenzversammlung durchzuführen. Ist eine Präsenzversammlung auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen nicht oder nach einem entsprechenden Präsidiumsbeschluss nur mit Schwierigkeiten umsetzbar, kann das Präsidium stattdessen eine geeignete alternative digitale Versamlungsform festsetzen.
2. Der Termin der Bundesligaversammlung wird vom Präsidium festgelegt und ist unter Wahrung einer Frist von drei (3) Monaten vorab in Textform bekannt zu geben. Kommunikation per E-Mail gilt mit Erhalt einer Bestätigung über die Zustellung der Einladung im Posteingang des Empfängers als zugestellt.
3. Eine außerordentliche Bundesligaversammlung ist einzuberufen durch Beschluss des Präsidiums oder auf Verlangen von zwanzig Prozent der Mitglieder. Letzteres hat in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu erfolgen. Eine außerordentliche Bundesligaversammlung ist spätestens zwei (2) Monate nach dem Beschluss des Präsidiums oder dem ordnungsgemäß vorgebrachten Verlangen der Mitglieder abzuhalten.

4. Die Mitglieder sind zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Bundesligaversammlung mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat unter Nennung der vorgesehenen Tagesordnung in Textform zu laden.
5. Die Bundesligaversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied hat für jede seiner in einer der Bundesligen vertretenen Mannschaften eine Stimme. Ein Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich durch seinen Vorsitzenden oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten abgeben. Ein Delegierter kann nur die Stimmen für ein Mitglied abgeben.
6. Die Bundesligaversammlung beschließt - soweit nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und das Präsidium. Anträge werden behandelt, wenn sie mindestens sechs (6) Wochen vor der Bundesligaversammlung bei dem Präsidium eingegangen sind oder wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Rahmen der Bundesligaversammlung zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Änderungs- oder Gegenanträge sind nicht an Fristen gebunden. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann nicht zum Dringlichkeitsantrag erklärt werden. Bei Satzungsänderungen ist es während der Bundesligaversammlung zulässig, einen vorab ordnungs- und fristgemäß gestellten Antrag auf Satzungsänderung in der Versammlung zu modifizieren, soweit der inhaltliche Zusammenhang erhalten bleibt.
8. Der Beschlussfassung der Bundesligaversammlung unterliegen insbesondere
  - a) die Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - b) die Genehmigung bzw. Änderung des Protokolls der jeweils vorangegangenen Bundesligaversammlung,
  - c) die Entlastung des Präsidiums,
  - d) die Wahl des Präsidenten,
  - e) die Wahl der Vizepräsidenten,
  - f) die Bestätigung der übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Präsidiumsmitglied, das der DHB auf Grundlage der Regelungen des Kooperationsvertrags in das Präsidium des Ligaverbandes entsendet,
  - g) die Zustimmung zu Kooperationsverträgen mit dem DHB,
  - h) die Änderung der Satzung, die nur mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann,
  - i) die Verabschiedung der Beitragsordnung nebst Aufnahmegebühren, sonstigen Gebühren und Umlagen, der Bundesliga-Spielordnung, die nur mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können,
  - j) die Verabschiedung sonstiger Regelwerke,
  - k) die Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans,

- l) die Wahl der beiden Kassenprüfer,
  - m) die Auflösung des Ligaverbands.
9. Für personenbezogene Wahlen in der Bundesligaversammlung gelten die folgenden Grundsätze:
- a) Wählbar sind nur solche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zum Zeitpunkt der Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.
  - b) Jedes Mitglied des Präsidiums wird in einem gesonderten Wahlvorgang gewählt.
  - c) Die Namen der Kandidaten sind dem Sitzungsleiter vor Durchführung des ersten Wahlgangs abschließend mitzuteilen.
  - d) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
10. Die Bundesligaversammlung tagt nicht öffentlich. Sie kann Gäste zulassen und den Gästen das Recht zur Rede einräumen.
11. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, alle Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll soll einen (1) Monat nach der Sitzung vom Protokollführer fertiggestellt und dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt werden. Es ist sowohl vom Protokollführer als auch vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit von einem Vizepräsidenten, zu unterschreiben. Nach erfolgter Unterschrift hat das Präsidium das Protokoll unverzüglich den Vereinsvertretern bekannt zu machen.

## § 13 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- a) dem Präsidenten
  - b) mindestens zwei, höchstens fünf Vizepräsidenten, denen (vor allem) die Ressorts
    - i. Spielbetrieb und Leistungssport,
    - ii. Finanzen und Recht,
    - iii. Vermarktung und Marketing,
    - iv. Sportentwicklung und Kooperation,
    - v. Medien

zugeordnet werden,

- c) dem Präsidiumsmitglied, das das DHB Präsidium auf Grundlage der Regelungen des Kooperationsvertrags in das Präsidium des Ligaverbandes entsendet.
2. Das Präsidium kann zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in das Präsidium berufen sowie Beauftragte für einzelne Aufgabengebiete benennen. Sofern mit der Besetzung des Präsidiums gemäß Ziff. 1 noch kein Vertreter der 2. Bundesliga dem Präsidium angehört, ist ein entsprechender Vertreter als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied zu berufen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Präsidenten mit einem Vizepräsidenten oder zwei Vizepräsidenten.
4. Präsidiumssitzungen sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem vom Präsidenten benannten Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer (1) Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einladung kann per E-Mail oder fernmündlich erfolgen. Eine Einladung per E-Mail gilt mit Erhalt einer Bestätigung über die Zustellung der Einladung im Posteingang des Empfängers als zugestellt. Sitzungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident Finanzen, Recht und Personal.
5. In Eilfällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, per E-Mail oder in fernmündlicher Abstimmung unter den Mitgliedern des Präsidiums gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Präsidiums vor Beschlussfassung entsprechend informiert wurden.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an der Präsidiumssitzung teilnehmen.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Das Präsidium beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Über die Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasst Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll.
10. Die Präsidiumsmitglieder werden für drei (3) Jahre gewählt.
11. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch einen neu gewählten Kandidaten. Das Ausscheiden eines Vereins aus dem Ligaverband, dem das Präsidiumsmitglied angehört, oder das Ausscheiden des Präsidiumsmitglieds aus seinem Amt als Vereinsvertreter führt nicht zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Präsidium. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsdauer aus, hat die nächste Bundesligaversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu

- wählen. Die im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder sind befugt, bis dahin einen kommissarischen Vertreter zu bestimmen.
12. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Ligaverbands zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Bundesligaversammlung,
  - b) Aufstellung der Tagungsordnung der Bundesligaversammlung,
  - c) Festlegung des Ortes der nächsten Bundesligaversammlung,
  - d) Ausarbeitung und Vorschlag von Änderungen der Satzung und der Regelwerke als Beschlussvorlage für die Bundesligaversammlung,
  - e) Durchführung der Beschlüsse der Bundesligaversammlung,
  - f) Verhandlung, Anpassung und Neuabschluss des Kooperationsvertrags mit dem DHB,
  - g) Organisation, Veranstaltung und Spielbetrieb der Hockey-Bundesligen,
  - h) Vermarktung der Hockey-Bundesligen,
  - i) Betreiben der Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Darstellung des Hockeysports als Spitzen- und Breitensport sowie als Werbeträger,
  - j) Erstellung des Jahreswirtschaftsplans und des Jahresberichts,
  - k) Entsendung von Vertretern und Mitarbeit in den Organen, Ausschüssen und Gremien des DHB sowie anderer Verbände,
  - l) Vorschlag der beiden Kassenprüfer,
  - m) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.
13. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

#### **§ 14 Bundesliga-Spielordnungsausschuss**

1. Der Bundesliga-Spielordnungsausschuss besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden sowie
  - b) zwei Beisitzern und
  - c) zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Vertretern der Bundesligavereine.
2. Der Bundesliga-Spielordnungsausschuss ist für die Regelung des Spielbetriebs in den Bundesligen zuständig, insbesondere für die Ausarbeitung und Überwachung der Einhaltung der Bundesliga-Spielordnung
3. Den/Die Vorsitzende(n) und die Beisitzer werden vom Präsidium berufen und abberufen. Der Vorsitzende muss Mitglied des Präsidiums sein.



4. Die beiden gewählten Vertreter der Bundesligaversammlung werden in der Bundesligaversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

### § 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Kassenprüfer

1. Das Präsidium erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, der der Bundesligaversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Wirtschaftsplan enthält eine strukturiert gegliederte Darstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben.
2. Das Präsidium erstellt den Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Der Jahresabschluss ist der Bundesligaversammlung vorlegen.
3. Der Jahresabschluss wird durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Bundesligaversammlung für die Dauer von maximal drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Ist ein Kassenprüfer verhindert, so kann ein Kassenprüfer allein die Prüfung vornehmen.

### § 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Ligaverbands werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern der Mitglieder des Ligaverbands genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Näheres regelt die Datenschutzerklärung des Ligaverbands.
2. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach BDSG und DSGVO bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keinem Organ des Ligaverbands angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
3. Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet das Präsidium regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

### § 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Ligaverbands kann nur durch Beschluss der Bundesligaversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller möglichen Stimmen beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.
3. Ein Antrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung ausdrücklich als solcher gestellt sein.
4. Bei Auflösung des Ligaverbands oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ligaverbands an den DHB, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Hockeysports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) und für Jugendhilfe im Bereich des Hockeysports (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) zu verwenden hat.
5. Durch einen Auflösungsbeschluss oder eine Aufhebung des Ligaverbands wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum Wirksamwerden zu erbringenden finanziellen Leistungen zu bewirken, nicht berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss etwas Anderes beschließt.
6. Hat ein Mitglied Leistungen für ein Geschäftsjahr erbracht, das nach Wirksamwerden der Auflösung oder Aufhebung beginnt, so sind ihm diese Leistungen zu erstatten.

### **§ 18 Inkrafttreten**

1. Die vorstehende Fassung der Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Änderungen der Satzung, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung ergeben, können vom Präsidium beschlossen werden.

\* \* \*